



Beschluss zu LSG Bbg 15/2

In dem Verfahren LSG Bbg 15/2

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Brandenburg
vertreten durch den Landesvorstand
vertreten durch [Name]
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Stadtverband Potsdam
vertreten durch den Kreisvorstand
— Antragsgegner —

wegen Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Kreisvorstandes Potsdam

wird das Verfahren gem. Umlaufbeschlusses vom 20. Mai 2015 mit dem Aktenzeichen LSG Bbg 15/2 eröffnet. Die Antragsschrift ist angehängt.

Folgende Richter des Landesschiedsgerichts sind dem Verfahren zugeordnet:

1. Sebastian Bretag
2. Lutz Conrad
3. Simon Gauseweg

Das Landesschiedsgericht hat weiterhin beschlossen:

1. Das Verfahren wird mit dem beim Landesschiedsgericht Brandenburg anhängigen Verfahren LSG Bbg 15/1 unter dessen Aktenzeichen zusammengelegt.
2. Dies berührt laufende Fristen im Verfahren LSG Bbg 15/1 nicht.

Entscheidungsgründe

Der vorgebrachte Streitgegenstand ist bereits Gegenstand des Verfahrens LSG Bbg 15/1. Hier stellt es eine streitentscheidende Frage dar. Die wesentlichen Argumente hatte die Antragstellerin dort auch bereits vorgetragen. Eine Zusammenlegung ist daher nur sinnvoll, da so doppelte Arbeit seitens der Parteien und des Schiedsgerichts vermieden werden kann.

Eine Zusammenlegung kann dann erfolgen, wenn es dem Grundsatz des zügigen Verfahrens (§ 12 Abs. 1 S. 2 SGO) dient und der Grundsatz des gerechten Verfahrens nicht verletzt wird.¹

¹LSG BB, Urteil vom 29. Januar 2014, Az. LSG Bbg 1/13.



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **20. Mai 2015**
AZ: **LSG Bbg 15/2**

Durch eine Zusammenlegung können ARgumente, die beiden Sachverhalten gemein sind, innerhalb eines Verfahrens thematisiert werden, ohne dass eine doppelte Befassung des Gerichts und der Streitparteien notwendig wird. Insbesondere können so auch Querverweise zwischen den Verfahren vermieden werden. Das Gericht erwartet dadurch eine erhebliche Ersparnis an Zeit und Organisationsaufwand, sodass dem Grundsatz des zügigen Verfahrens so schneller entsprochen werden kann, als in einer (weiterhin) getrennten Befassung.